

Kreistag:

13.12.2024

Tagesordnungspunkt: 7

Kreismusikschule; Neufassung der
Gebührensatzung und Schulordnung,
Aufhebung der Begrenzung der
Jahreswochenstunden

Vorlage-Nr.:

0097/XI

Sachlage:

I.

Mit der Kreismusikschule stellt der Westerwaldkreis seinen Bürgerinnen und Bürger seit 49 Jahren ein breit gefächertes und qualifiziertes Bildungsangebot im musikalischen Bereich zur Verfügung. Die Kreismusikschule ermöglicht allen musikalisch interessierten Personen die Teilhabe an kultureller Bildung und persönlicher Entfaltung. Mit Verknüpfungen in Schulen, Vereinen, Chören und Kindertagesstätten fördert der Westerwaldkreis über die Musikschule zusätzlich die musikalische Ausbildung in den lokalen Musikvereinen. Auf diese Weise trägt er auch zur Sicherung des Nachwuchses in den Vereinen bei.

Die Kosten der Kreismusikschule werden gemäß Rechnungsergebnis 2023 gedeckt durch Musikschulgebühren (38 %), den Zuschuss des Landesverbandes Deutscher Musikschulen (8 %), die Spende der Sparkasse Westerwald-Sieg (25 %), sonstige Einnahmen (3 %) und letztlich durch Eigenmittel des Kreises (26 %).

Bei Betrachtung der Kostenentwicklung der vergangenen zehn Jahre (Rechnungsergebnisse 2014 bis 2023, siehe Anlage 1) wird u. a. deutlich, dass der Kostenanteil des Kreises an den ungedeckten Kosten über die Jahre gesehen mit zuletzt 26 % relativ konstant geblieben ist, sich der Anteil der Schuldgeldeinnahmen an der Gesamtdeckung jedoch von 44 % kontinuierlich auf zuletzt 38 % verringert hat. Die Höhe des Kreiszuschusses an den Gesamtkosten konnte überwiegend durch die Erhöhung der Spendengelder der Sparkasse Westerwald-Sieg ab 2019 von 200.000,00 € auf 250.000,00 € relativ gleichbleibend gehalten werden.

Die Musikschulgebühren werden seit 2013 in unveränderter Höhe auf Grundlage der Satzung des Westerwaldkreises über die Erhebung von Gebühren der Musikschule des Westerwaldkreises vom 25.06.2013 erhoben.

Aus Sicht der Verwaltung ist es aufgrund des langen Zeitraums der Gebührenstabilität von zehn Jahren, der überdurchschnittlich hohen Tarifaufschläge im öffentlichen Dienst der Tarifrunde 2023/24, die sich ausschlaggebend erst ab dem Rechnungsergebnis 2024 widerspiegeln werden und des permanenten Konsolidierungsdrucks auf die kommunalen Haushalte geboten und vertretbar, die Musikschulgebühren in angemessenem Umfang zu erhöhen. Es ist insoweit zunächst - bis auf wenige Ausnahmen - im Durchschnitt eine Erhöhung zwischen etwa 7 - 10 % vorgesehen. Die Gebühren bewegen sich auch nach der vorgesehenen Erhöhung im Vergleich zu den Gebühren umliegender Kreismusikschulen im unteren Bereich bzw. noch immer darunter. Vor diesem Hintergrund soll verwaltungsseitig nach spätestens fünf Jahren eine nochmalige Prüfung erfolgen, ob eine weitere Gebührenerhöhung erforderlich und angemessen ist.

Des Weiteren wurden vereinzelt Ermäßigungstatbestände überarbeitet, um hier dem Grundgedanken der Kreismusikschule als öffentliche Einrichtung gerecht zu werden, allen musikalisch interessierten Personen, insbesondere Kindern, Teilhabe an kultureller Bildung und persönlicher Entfaltung zu ermöglichen. Insoweit wurde bei der Familienermäßigung eine vereinfachte Struktur geschaffen.

Zudem gewährt der Kreis Vereinsmitgliedern derzeit eine umfangreiche Ermäßigung von 25 %. Dadurch unterstützt der Kreis die Instrumentalausbildung im Verein. Dieses Angebot wird von den Vereinen inzwischen intensiv genutzt (97 von 436 Schüler im Einzelunterricht). Die Unterstützung soll grundsätzlich beibehalten werden, allerdings erscheint eine Senkung der Vereinsermäßigung auf 20 % im Vergleich zu den Regelungen der Musikschulen anderer Landkreise (Ermäßigungen zwischen 10 und 15 %) als vertretbar.

Letztlich ist die Gebührenstruktur der Gebührensatzung sehr starr und nicht mehr zeitgemäß. Mit der geplanten Anpassung der Gebührensatzung kann auch das Unterrichtsangebot besser an die sich stetig ändernden gesellschaftlichen Bedürfnisse angepasst und erweitert werden.

Durch die moderate Anpassung der Gebühren werden - ausgehend von dem prognostizierten Gebührenaufkommen 2024 - insgesamt Mehreinnahmen von jährlich 36.000,00 € erwartet. Die Verwaltung schlägt vor, die Gebühren der Kreismusikschule, wie in der beigefügten Tabelle (Anlage 2) und im Entwurf einer neuen Gebührensatzung (Anlage 3) aufgezeigt, ab dem 01.09.2025 zu erhöhen. Die Änderungen zur Gebührensatzung vom 25.06.2013 sind der Synopse (Anlage 4, Änderungen in Synopse sind unterstrichen dargestellt) zu entnehmen.

II.

Die Schulordnung bildet den rechtlichen Rahmen für den Betrieb der Kreismusikschule. Sie enthält insbesondere Angaben zu den Unterrichtsangeboten und regelt außerdem die Rechtsbeziehungen zwischen Musikschule und Schülerinnen und Schülern. Die letzte Änderung der Schulordnung datiert vom 25.06.2013. Die Schulordnung wurde an die zwischenzeitlich veränderten tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse angepasst. Neben vielen redaktionellen Anpassungen, wurde im Bereich des Gruppenunterrichtes eine Erweiterung geschaffen und der Unterricht für Babys, Kleinkinder und Kinder umstrukturiert. Eine Begabtenförderung wurde eingeführt. Zudem wurde die Möglichkeit geschaffen, Geschenkgutscheine anzubieten. Des Weiteren soll der Beginn eines Schuljahres zum 01.09. eines Jahres und der Beginn des Schulhalbjahres zum 01.02. eines Jahres geändert werden (bisher umgekehrt). Die Änderungen sind der Synopse (Anlage 5, Änderungen in Synopse sind un-

terstrichen dargestellt) zu entnehmen. Der Entwurf einer Endfassung ist als Anlage 6 beige-fügt.

III.

Das Unterrichtsangebot der Kreismusikschule erstreckt sich seit mehreren Jahren auf Orte im südlichen Teil des Westerwaldkreises in den Verbandsgemeinden Montabaur, Höhr-Grenzhausen und Ransbach-Baumbach. In der Mitte und im nördlichen Teil des Kreises ist die Kreismusikschule bisher weniger präsent. Die Musikschulleitung plant daher das Unterrichtsangebot in diesen Teilen des Westerwaldkreises zu erweitern.

Hierzu bedarf es zusätzlicher Lehrkräfte. Die Musikschulleitung geht davon aus, dass sich die Nachfrage als auch das Angebot nicht sprunghaft erhöhen, sondern sich eher langsam entwickeln werden. Beispielsweise müssen auch organisatorische Hindernisse, wie die Bereitstellung von Unterrichtsräumen in den Schulen geklärt werden.

Der Erweiterung des Unterrichtsangebots in der Fläche steht derzeit der Beschluss des Kreistags vom 29.06.2007 entgegen. Darin wurde die Zahl der Unterrichtsstunden auf 506 Jahreswochenstunden begrenzt. Die Begrenzung der Jahreswochenstunden entspricht etwa 16,8 Vollzeitstellen im Stellenplan des Westerwaldkreises (einschl. Stelle der Musikschulleitung). Derzeit wird das Stellenkontingent fast vollständig ausgeschöpft. Mit der Begrenzung der Jahreswochenstunden sollte die Kostenentwicklung der Kreismusikschule kontrollierter gemacht werden. In der Praxis schränkt die Begrenzung auf eine Jahreswochenstundenzahl jedoch die Flexibilität und den Handlungsrahmen wesentlich ein. Beispielsweise müssen interessierte Personen auf Wartelisten gesetzt oder ganz abgewiesen werden, weil Lehrkräfte nicht eingestellt werden können. Aus Sicht der Verwaltung ist über den jährlich mit dem Haushaltsplan zu beschließenden Stellenplan eine Kontroll- bzw. Steuerungsmöglichkeit gegeben.

Zudem wird ein Personalmehrbedarf vor dem folgenden Hintergrund erwartet:

Mit dem Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG), das ab dem Schuljahr 2026/2027 umgesetzt werden soll, wird ein Rechtsanspruch auf ganztägige Förderung für Kinder im Grundschulalter geschaffen. Der Landkreis ist für die Umsetzung des Ganztagsförderungsgesetzes zuständig. Um den Anspruch erfüllen zu können, wird der Kreis neben der bereits in Rede stehenden Zusammenarbeit mit den Verbandsgemeinden und dem bereits bestehenden Personal und Schulsozialarbeitern, wahrscheinlich auch auf Kräfte der Kreismusikschule und der Volkshochschule zurückgreifen müssen. Auch vor diesem Hintergrund bedarf es Kapazitäten beim Musikschulpersonal. Soweit eine Einbindung von Musikschullehrkräften in diesem Bereich erfolgt, soll der Kreisausschuss entsprechend unterrichtet werden.

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag beschließt die Neufassung der Gebührensatzung und Schulordnung der Kreismusikschule.
2. Der Kreistag beschließt die Aufhebung der Begrenzung der Zahl der Jahreswochenstunden der Kreismusikschule.